

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

**GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
DONAUESCHINGEN, BRÄUNLINGEN, HÜFINGEN**

SCHWARZWALD - BAAR - KREIS

BEGRÜNDUNG ZUR 10. PUNKTUELLEN ÄNDERUNG

Fassung zum Feststellungsbeschluss am 24.11.2022

Verfasser im Auftrag des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen, Bräunlingen, Hüfingen:

PLANUNGSBÜRO DIPL. - ING. ULRICH RUPPEL

STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG STRUKTURPLANUNG
EICHBERGWEG 7 79183 WALDKIRCH
Tel. 07681/9494 Fax 07681/24500 E-Mail: info@ruppel-plan.de

Umweltprüfung:

A R C U S - I N G . - B Ü R O
STADT- + LANDSCHAFTSPLANUNG
GUMPPSTR. 15 78199 BRÄUNLINGEN
TELEFON 0771-18 59 63 57 E-MAIL. arcus-ok@gmx.de

Inhalt

Verfahrensvermerke	3
1 Verfahren zur 10. punktuellen Änderung.....	4
2 Begründung der geplanten Änderung	4
2.1 Ziele und Zwecke der Änderung	4
2.2 Standort Sondergebiet „Solarpark Döggingen 1“ (3,9 ha).....	4
2.3 Standort Sondergebiet „Solarpark Döggingen 2“ (12,94 ha).....	6
2.4 Standortuntersuchung.....	6
3 Projektbeschreibung	10
4 Regionalplan	11
5 Bestandsdarstellung im Flächennutzungsplan.....	12
6 Schutzgebiete	13
7 Umweltbericht, Ausgleichsmaßnahmen.....	14
8. Ergebnisse aus den frühzeitigen Beteiligungen und der Offenlage	14
9. Flächenbilanz.....	20
ANHANG	21
Bestand: Rechtswirksamer FNP, GVV Donaueschingen, Solarpark Döggingen 1	22
Planung: 10. FNP-Änderung des GVV Donaueschingen, Solarpark Döggingen 1	23
Bestand: Rechtswirksamer FNP, GVV Donaueschingen, Solarpark Döggingen 2	24
Planung 10. FNP-Änderung des GVV Donaueschingen	25

Umweltbericht (Steckbriefe) zur 10. FNP-Änderung
Natura 2000-Vorprüfung, Solarpark Döggingen 1
Natura 2000-Vorprüfung, Solarpark Döggingen 2

Verfahrensvermerke

- | | | |
|---|--------------------|---------------------|
| 1. Änderungsbeschluss | (§ 2 Abs. 1 BauGB) | 08.02.2022 |
| 2. Behördenbeteiligung mit Scoping | (§ 4 Abs. 1 BauGB) | 28.03.- 29.04.2022 |
| 3. Beteiligung der Öffentlichkeit | (§ 3 Abs. 1 BauGB) | 28.03.- 29.04.2022 |
| 4. Öffentliche Auslegung | (§ 3 Abs. 2 BauGB) | 05.09. - 07.10.2022 |
| 5. Feststellungsbeschluss | | 24.11.2022 |

Beschlossen durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen, Bräunlingen, Hüfingen:

Donaueschingen, 24.11.2022
(Erik Pauly, Vorsitzender) (Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Planänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen, Bräunlingen, Hüfingen übereinstimmt.

Donaueschingen,
(Erik Pauly, Vorsitzender) (Siegel)

Genehmigungsvermerk (§ 6 Abs.1 BauGB)

Genehmigt mit Verfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis

Wirksamkeit (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Durch Bekanntmachung der Genehmigung in Bräunlingen am

in Donaueschingen am

in Hüfingen am

wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes am wirksam.

1 Verfahren zur 10. punktuellen Änderung

Der Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Donaueschingen, Bräunlingen, Hüfingen (Zieljahr 2020), wurde bisher 9-mal punktuell geändert.

Der Flächennutzungsplan wird punktuell zum 10. Mal geändert, um in der Stadt Bräunlingen, Stadtteil Döggingen, die sonstigen Sondergebiete „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ nach § 11 BauNVO auszuweisen.

Im Parallelverfahren werden die Bebauungspläne „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ aufgestellt.

Aus Zeitgründen sollte der Flächennutzungsplan noch einmal punktuell geändert werden, bevor die geplante Neuauflistung des Flächennutzungsplanes erfolgt, da anzunehmen war, dass die punktuelle Änderung wesentlich schneller zur Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne führen kann. Die geänderten Flächen können unverändert in die Fortschreibung übernommen werden.

2 Begründung der geplanten Änderung

2.1 Ziele und Zwecke der Änderung

Durch die 10. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes soll auf kommunaler bzw. auf Verbandsebene ein weiterer Betrag zum Klimaschutz geleistet werden, indem die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau von zwei Solarparks geschaffen werden, um durch Photovoltaik eine CO₂-neutrale Stromproduktion zu ermöglichen.

Dazu stellt die Stadt Bräunlingen im Parallelverfahren zwei neue Bebauungspläne auf, die nach Erlangen der Rechtswirksamkeit der 10. FNP-Änderung aus dem FNP entwickelt werden können und daher nicht mehr der Genehmigung bedürfen.

Obwohl für die Solarparks bereits ein künftiger Betreiber existiert, sollen die Bebauungspläne als Angebotsplanung durchgeführt werden, da die Stadt Bräunlingen grundsätzlich ein Baurecht für die Solarparks schaffen will.

Der wirksame Flächennutzungsplan 2020 stellt die Gebiete als landwirtschaftliche Flächen dar, weshalb diese Flächen in sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO umgewidmet werden sollen.

2.2 Standort Sondergebiet „Solarpark Döggingen 1“ (3,9 ha)

Die Fläche für das Sondergebiet „Solarpark Döggingen 1“ befindet ca. 1 km östlich des bebauten Ortsteiles von Döggingen, Stadt Bräunlingen. Die Fläche liegt nördlich der Bahnlinie und eines landwirtschaftlichen Weges. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die Größe der für Solarenergienutzung vorgesehenen Fläche beträgt im FNP 3,9 ha. Im Bebauungsplan mit größerem Geltungsbereich werden zusätzliche Flächen, die für ökologische Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden, in den Geltungsbereich einbezogen. Da es sich hierbei jedoch um bereits im FNP dargestellte landwirtschaftliche Flächen handelt, ist eine FNP-Änderung hier nicht erforderlich.

Übersichts-Lageplan, Stadtteil Döggingen (s. auch S. 18 und 20)

Sondergebiete (rot) „Solarpark Döggingen 2“ oben links, „Solarpark Döggingen 1“ rechts



Foto: Geplantes Sondergebiet: „Solarpark Döggingen 1“ (Blick nach Osten)



2.3 Standort Sondergebiet „Solarpark Döggingen 2“ (12,94 ha)

Die Fläche für das Sondergebiet „Solarpark Döggingen 2“ befindet am Nordwestrand der Gemarkung Döggingen der Stadt Bräunlingen in ca. 1,5 km Entfernung vom Ortsrand.

Die Fläche ist im Norden und Westen von Waldflächen umgeben und kaum einsehbar.

Foto: Geplantes Sondergebiet: „Solarpark Döggingen 2“ (Blick nach Westen in Teilfläche)



Es handelt sich ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Größe der für Solarenergienutzung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 12,94 ha.

Im Bebauungsplan (ca. 14,82 ha brutto). wird zur Sicherung der Planung am Südrand eine ökologische Ausgleichsfläche in den Geltungsbereich einbezogen.

2.4 Standortuntersuchung

Im Vorfeld der Planung hat das Umweltbüro des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen/Hüfingen/Bräunlingen zur Standortfindung im Jahr 2021 die Flächen der Stadt Bräunlingen hinsichtlich der Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen untersucht.

Die Ergebnisse werden wie folgt zusammengefasst.

Die Untersuchung ergab, dass folgende Schutzgüter oder sensible Flächen durch die beiden geplanten Sondergebiete nicht beeinträchtigt werden:

- 2.1. Gebiete, die aus naturschutzrechtlichen Gründen ausscheiden
- 2.2 Landwirtschaftlich wertvolle Böden (Vorrangstufe I)
- 3.3.1 Flächen des Hochwasserschutzes
- 3.3.2 Steile Hanglagen

3.3.3 Waldflächen

3.3.4 Siedlungsflächen

3.3.5 Verkehrsflächen

3.3.6 Sichtbarkeitsanalyse: keine Flächen in geringerem Abstand als 1000 m zum Siedlungsrand (ohne im Außenbereich liegende Einzelgebäude)

3.3.7 Landschaftsbild (ohne Stufen 6-10 auf zehnstufiger Skala, landesweite Landschaftsbildbewertung, Universität Stuttgart)

3.3.8 Flächen in der Flurbereinigung

Die Potentialflächenuntersuchung ergab, dass grundsätzlich insgesamt 272 ha Fläche für PV-Anlage geeignet wären. Eine Flächen-Obergrenze soll für die Stadt Bräunlingen im Rahmen einer Eigenbindung noch zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werden.

Weiterhin sind folgende **Voraussetzungen**, die für die Realisierung der Vorhaben unbedingt erforderlich sind, erfüllt:

- die Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer
- die Möglichkeit für einen wirtschaftlich vertretbaren Netzverknüpfungspunkt der Solarparks an ein Energieversorgungsunternehmen.

Begünstigend, aber nicht ausschlaggebend für die Vorhaben sind:

- dass sich südlich der Fläche für den „Solarpark Döggingen 1“ bereits eine Freiflächen-Solaranlage befindet, sodass eine räumliche Bündelung stattfinden kann und
- dass das Gebiet des „Solarparks Döggingen 2“ von weither kaum einsehbar ist, da es von Waldflächen umgeben ist.

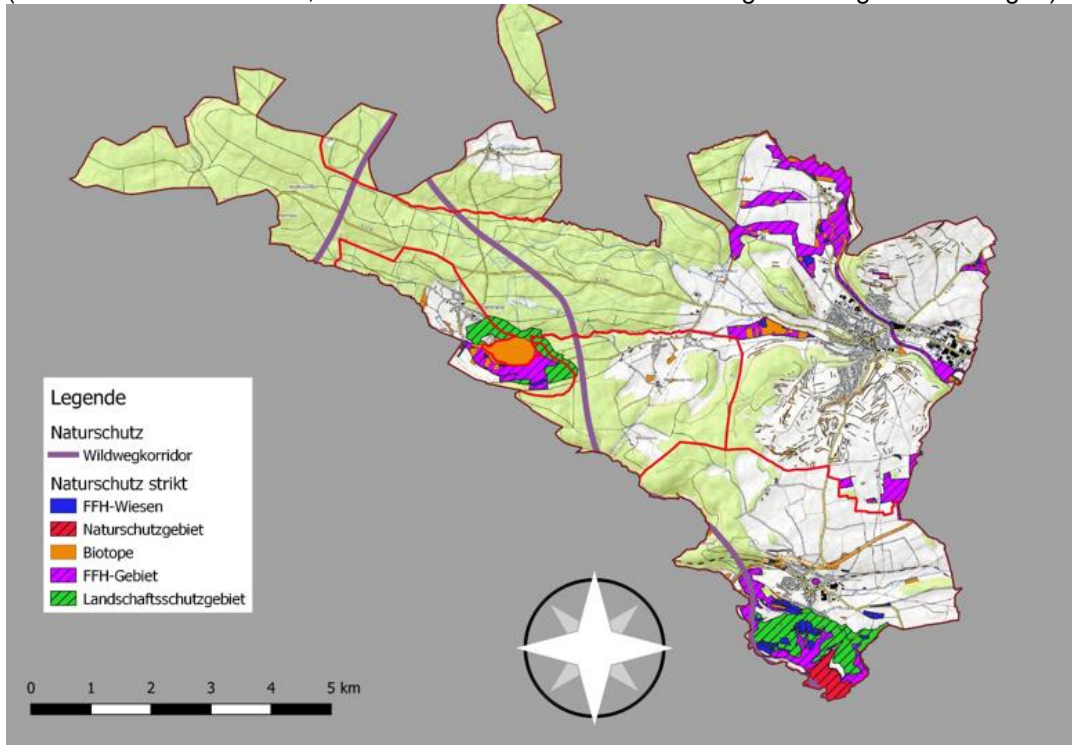
Nachfolgend werden Karten zu den o.g. Schutzgütern bzw. sensiblen Flächen dargestellt.

Daraus ist ersichtlich, dass die geplanten Solarparks überall außerhalb der Ausschlussflächen (Karten 1 - 3) liegen, jedoch innerhalb der Potentialflächen (4).

Eine Priorisierung von Infrage kommenden Flächen im Hinblick auf die Machbarkeit des Vorhabens (insbesondere die Mitwirkungsbereitschaft der GrundstückseigentümerInnen) scheidet wegen des überaus hohen Verwaltungsaufwandes aus. Letztlich entscheidend ist, ob sich die Bauleitplanverfahren zeitnah und unter Einhaltung der Ausschlusskriterien und damit unter Berücksichtigung raumordnerischen Belange verwirklichen lassen, um den gewünschten Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können.

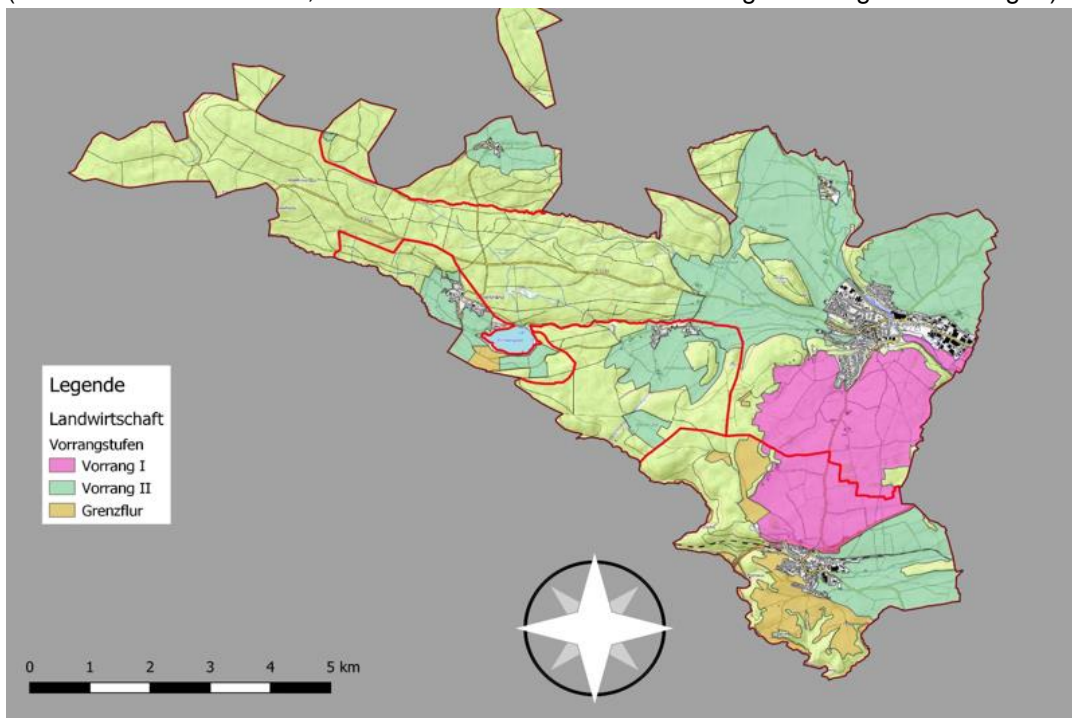
1. Schutzgebiete: FFH-Wiesen, Naturschutzgebiete, Biotop, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete

(Quelle: Gerhard Bronner, Umweltbüro des GVV Donaueschingen/Hüfingen/Bräunlingen)

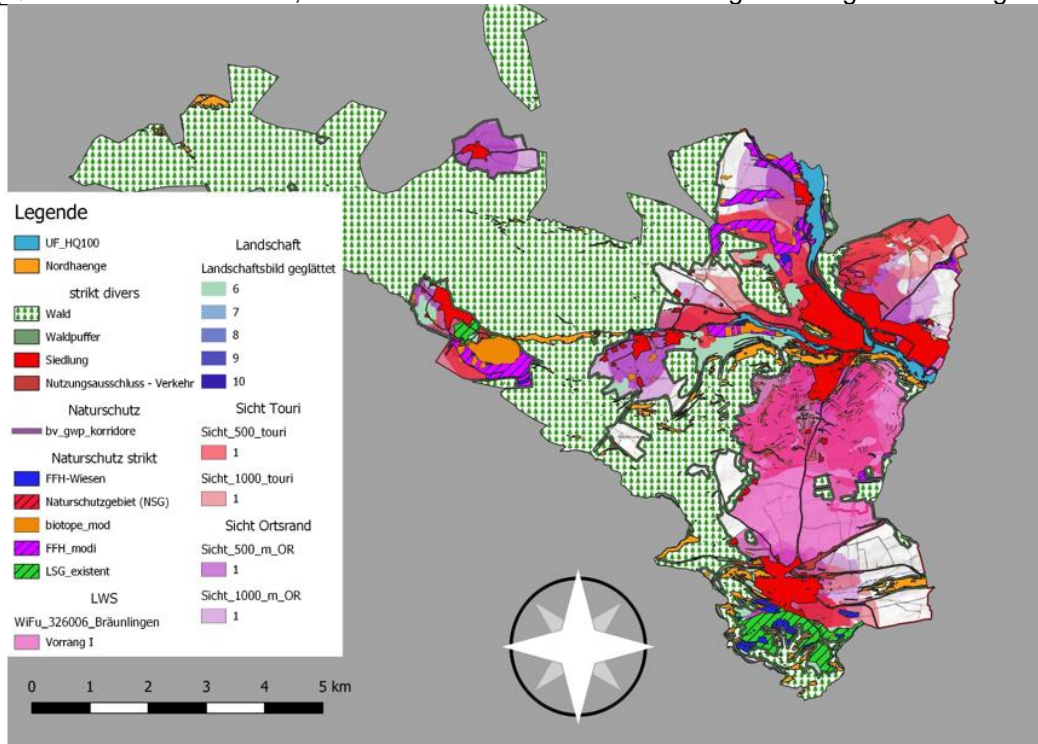


2. Landwirtschaft: Vorrangstufe I (rosa) und II (grün), Grenzflur (braun)

(Quelle: Gerhard Bronner, Umweltbüro des GVV Donaueschingen/Hüfingen/Bräunlingen)



3. Ausschlusskriterien, Belange von: Hochwasserschutz, Hanglagen, Wald, Siedlung, Verkehr, Naturschutz, Landwirtschaft, Landschaft, Sichtbarkeit
(Quelle: Gerhard Bronner, Umweltbüro des GVV Donaueschingen/Hüfingen/Bräunlingen)

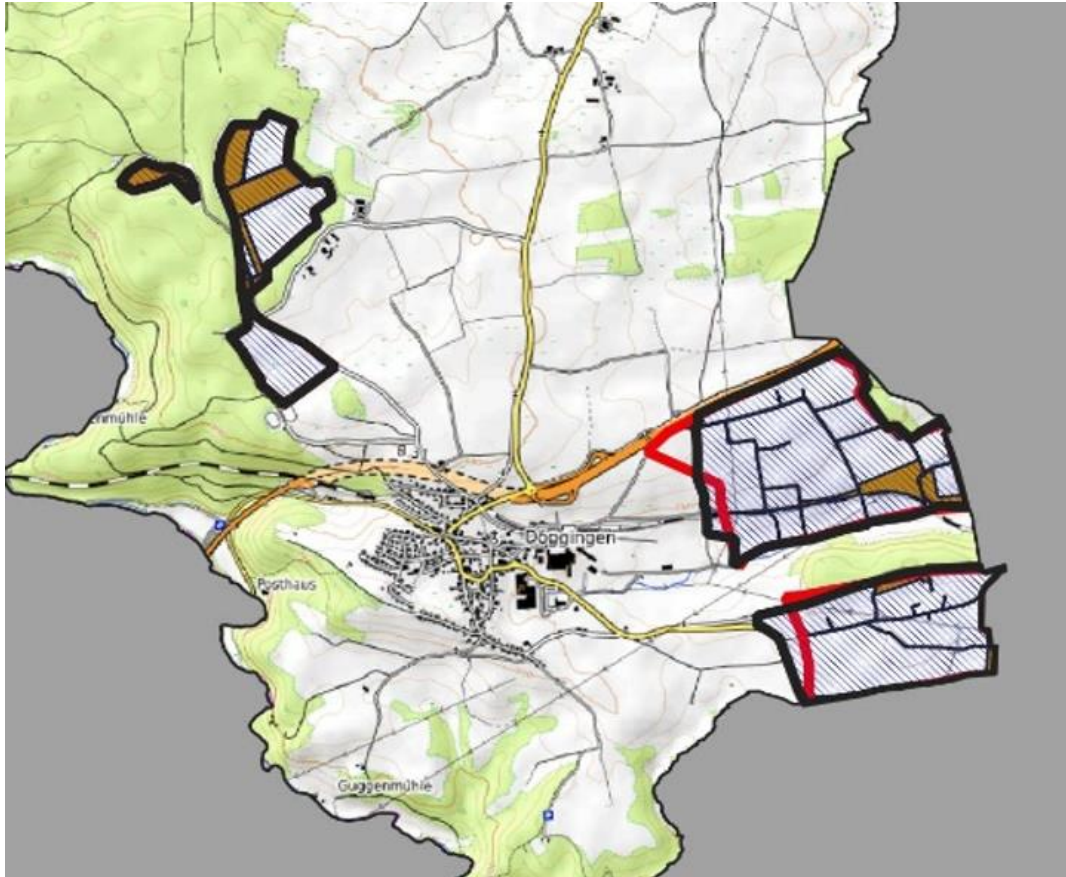


4. Potentialflächen für Solarenergie (blau), Ausschnitt Döggingen
(Quelle: Gerhard Bronner, Umweltbüro des GVV Donaueschingen/Hüfingen/Bräunlingen)



Kommunale Flächen im Stadtteil Döggingen (braun)

(Quelle: Gerhard Bronner, Umweltbüro des GVV Donaueschingen/Hüfingen/Bräunlingen)



Die Karte zeigt die Flächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden.

3 Projektbeschreibung

Die Solarparks werden durch die Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH (EWS), Friedrichstraße 53-55, 79677 Schönau im Schwarzwald, in Zusammenarbeit mit der solarcomplex AG, Ekkehardstraße 10, 78224 Singen am Hohntwiel, geplant und entwickelt.

Geplant sind freistehende Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer Nettofläche im Solarpark Döggingen 1 von ca. 3,9 ha und im Solarpark Döggingen 2 von ca. 12,9 ha.

Die Modultische werden voraussichtlich nach Süden ausgerichtet, haben eine Höhe von ca. 2,80 m mit einer Bodenfreiheit von ca. 0,8 m, wobei der Abstand zwischen den Modulreihen ca. 4,0 m beträgt.

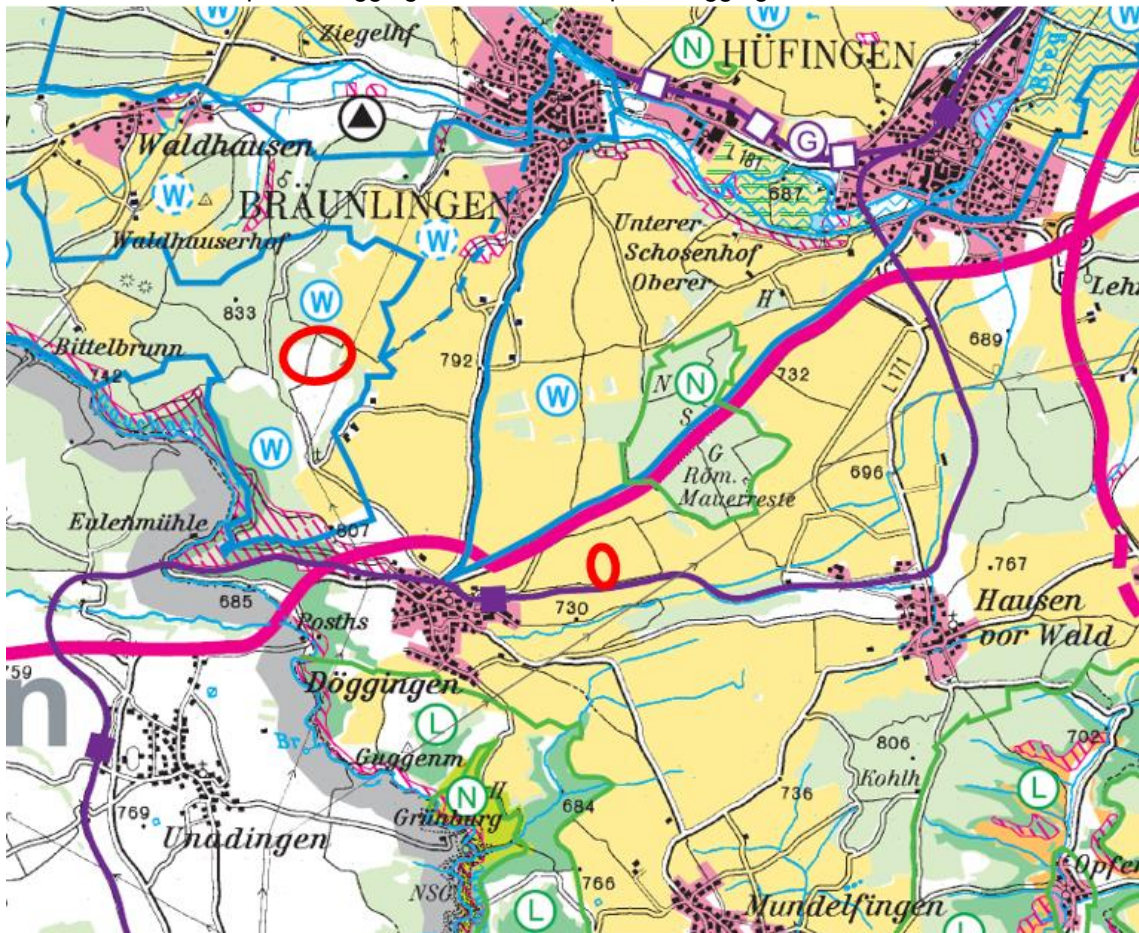
Weiterhin sind in jedem Solarpark Trafostationen (Grundfläche: ca. 8 x 5 m, Höhe ca. 3,5 m) vorgesehen, im „Solarpark Döggingen 1“ voraussichtlich eine, im „Solarpark Döggingen 2“ voraussichtlich 3 Trafostationen..

Die **Netzverknüpfungspunkte** liegen im „Solarpark Döggingen 1“ im Planungsgebiet selbst (Anschluss an die vorhandene 20-kV-Leitung) und für den „Solarpark Döggingen 2“ am Nordrand des Gewerbegebietes an der B 31 der Stadt Löffingen.

4 Regionalplan

Gemäß der Darstellung in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg liegt der „Solarpark Döggingen 1“ (östlich von Döggingen) in der „Vorrangflur für schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ und der Solarpark Döggingen 2 (nordwestlich von Döggingen) in „Sonstiger landwirtschaftlicher Nutzfläche“. Da die Ständer für die Solarmodule in den Boden gerammt werden, handelt es sich um einen weitgehend reversiblen und flächenmäßig sehr geringen Eingriff in den Boden, der im Hinblick auf den ökologischen Nutzung als vertretbar eingestuft wird. Der Regionalverband hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, keine Ziele der Raumordnung berührt sind, die es nach § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) zu beachten gilt und daher keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der 10. FNP-Änderung bestehen

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg
Standorte der „Solarparks Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ rot umrandet



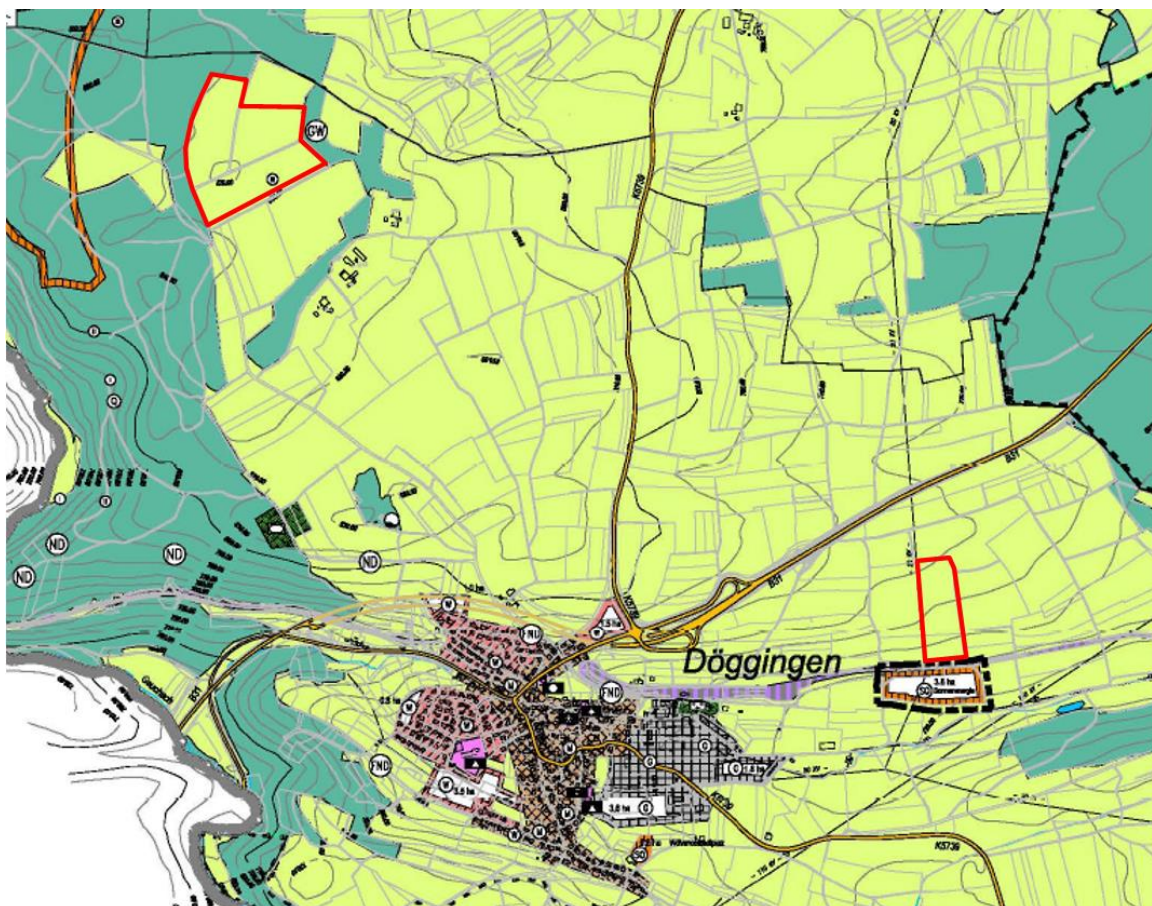
5 Bestandsdarstellung im Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Geltungsbereiche der Änderungen jeweils vollständig als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Die Fläche des „Solarparks Döggingen 1“ (östlich von Döggingen) liegt unmittelbar nördlich des bereits vorhandenen Solarparks.

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen, Bräunlingen, Hüfingen (Zieljahr 2020), Stadt Bräunlingen, Stadtteil Döggingen

(Bereiche der 10. punktuellen Änderung rot umrandet, ohne Maßstab)

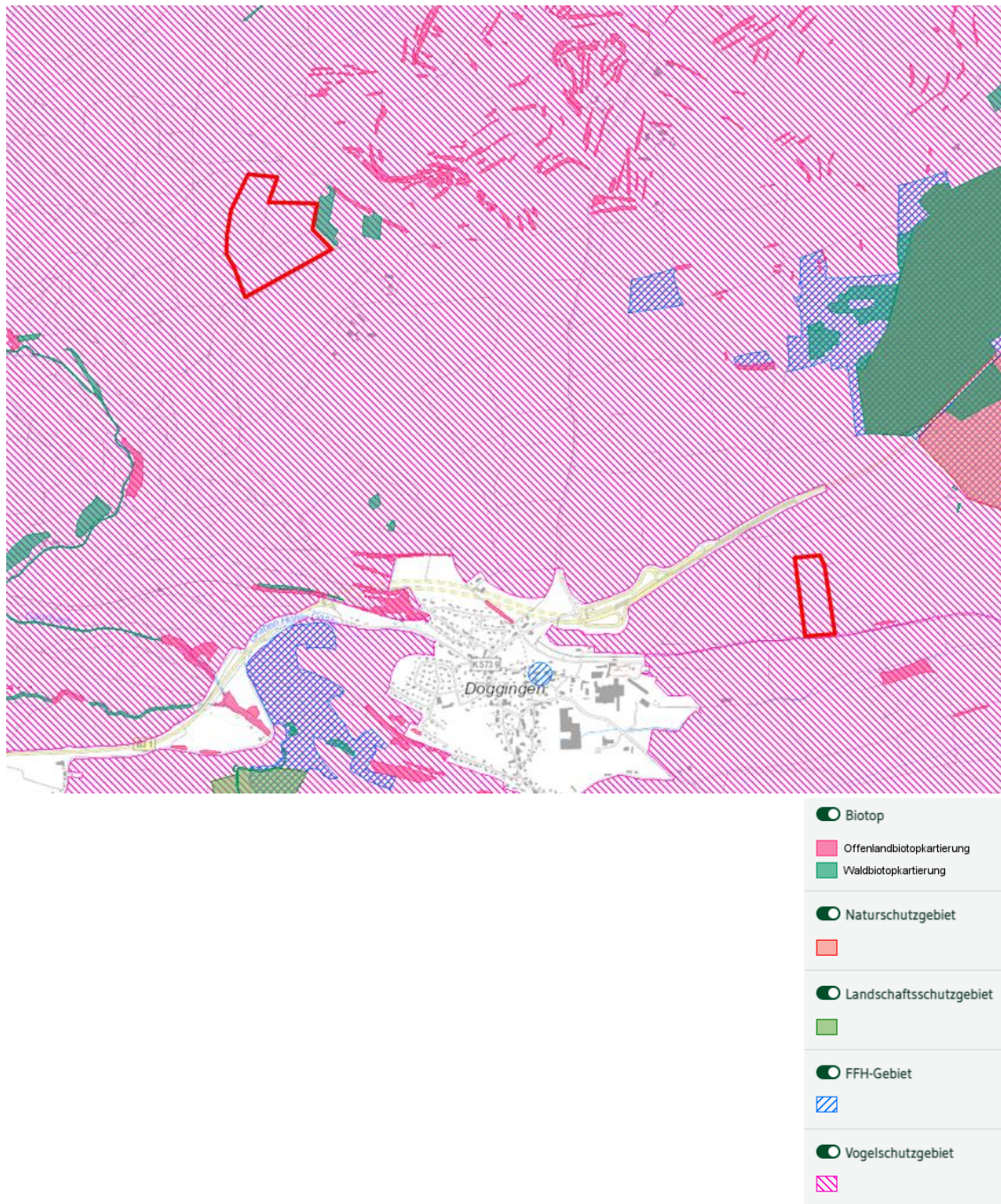


6 Schutzgebiete

Die von der Planung betroffenen Schutzgebiete sind auf der unten stehenden Karte dargestellt. Beide Änderungsflächen liegen im Vogelschutzgebiet „Baar“, Nr. 8017441, Größe 377.015.922 m².

An den „Solarpark Döggingen 2“ im Nordwesten grenzt östlich das Waldbiotop „Gebüschsukzession Vogelhütte SW Bräunlingen“, Nr. 280163265104 Größe 1,289 ha, an. Die Fläche wird von der Änderung nicht berührt.

Betroffene Schutzgebiete (Quelle: LUBW, Ausdruck vom 31.12.2021)



Beide Solarparks liegen im Naturpark „Südschwarzwald“, nicht jedoch, wie schon gezeigt, in einem der folgenden Gebiete:

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Biosphärengebiet
- Waldschutzgebiet .
- FFH-Mähwiese

Weiteres siehe Steckbriefe zur 10. punktuellen Änderung.

7 Umweltbericht, Ausgleichsmaßnahmen

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind ökologische Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese werden durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ bzw. bei externen Maßnahmen durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt.

Da die Maßnahmen weitestgehend innerhalb der Bebauungspläne (insbesondere im „Solarpark Döggingen 1“) liegen (landwirtschaftliche angrenzende Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Bewirtschaftungsmaßnahmen im Hinblick auf den Artenschutz), ist eine darüberhinausgehende Sicherung durch Grundbucheinträge und öffentlich-rechtliche Verträge voraussichtlich nur für eine Teilmaßnahme im Solarpark „Döggingen 2“ erforderlich.

Es ist erkennbar, dass sämtliche Eingriffe ausgeglichen werden können.

Im Einzelnen wird auf die Steckbriefe zur FNP-Änderung und die Umweltberichte zu den Bebauungsplänen verwiesen.

8. Ergebnisse aus den frühzeitigen Beteiligungen (28.03.- 29.04.2022)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden zur 10. punktuellen FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere folgende Stellungnahmen abgegeben, die im Einzelnen mit den Abwägungsentscheidungen des Gemeindeverwaltungsverbandes den Verfahrensunterlagen entnommen werden können und daher im Folgenden nur auszugsweise wiedergegeben werden. .

Behörden:

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde:

Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 des GVV Donaueschingen bestehen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Der Solarpark Döggingen 2 ist jedoch wegen geringwertigerer Bodenfunktionen günstiger zu beurteilen.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz:

Es bestehen keine Einwände zur 10. FNP-Änderung. In den Bebauungsplanverfahren sind jedoch verschiedene Vorgaben zu beachten.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt

(Die Stellungnahme wird stark verkürzt wiedergegeben)

Im Solarpark Döggingen 1 ist die beanspruchte Fläche agrarstrukturell bedeutsam. Aufgrund der Flurstückgrößen, der Zuwegung und Ebenheit bietet sie sehr gute Bewirtschaftungsvoraussetzungen und ist in der digitalen Flurbilanz des Landes Baden-Württemberg in die Kategorie „Vorrangflur II“ eingestuft. Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sind Flächen der Vorrangflur II als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft aufgeführt und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Solch landbauwürdige Flächen sind für die Inanspruchnahme als PV-Freiflächenanlage auszunehmen. Hinzu kommen weitere Flächen, die für die Ausgleichsmaßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung, zumindest zum Teil, verloren gehen, unter anderem auch dadurch, dass durch die ökologischen Maßnahmen die Etablierung von „Giftpflanzen“ erfolgen kann. Wegen der begrenzt verfügbaren Flächen sollten jedoch Photovoltaikanlagen vornehmlich auf Dächern (z.B. bei Firmen), Fassaden und versiegelten Flächen installiert werden.

Auch wenn durch Photovoltaik eine CO₂-neutrale Stromproduktion ermöglicht werden kann und somit ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, sollten wegen der begrenzt verfügbaren Flächen Photovoltaikanlagen vornehmlich auf Dächern (z.B. bei Firmen), Fassaden und versiegelten Flächen installiert werden, um so landwirtschaftlich hochwertige Flächen zu erhalten.

In Anbetracht der besonderen landwirtschaftlichen Bedeutung sowie der offensichtlich hohen artenschutzfachlichen Relevanz werden die Flächen für den „Solarpark Döggingen 1“ als Standort einer Freiflächensolaranlage für nicht geeignet angesehen.

Auch beim Solarpark Döggingen 2 sind die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen, wobei hier auch die künstlich geschaffene Konkurrenz zu einer vorhandenen Biogasanlage von Bedeutung ist.

Dem wird von Seiten des Gemeindeverwaltungsverbandes entgegengehalten, dass an der Planung festgehalten werden soll, da die Belange des Klimaschutzes und der Stromversorgung insgesamt höher als die agrarstrukturellen Belange bewertet werden.

Die Gemarkung Bräunlingen ist vollständig als „benachteiligtes Gebiet“ eingestuft, sodass hier die Errichtung von Solarparks gemäß der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg zulässig sind. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch nach der Durchführung der Maßnahmen – wenn auch mit Einschränkungen - möglich. Hinsichtlich der Etablierung von „Giftpflanzen“ ist die vorgesehene Nutzung zwangsläufig erforderlich um die Ausgleichs- und Artenschutzziele zu erreichen.

Der Forderung, dass Photovoltaikanlagen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden installiert werden sollten, ist entgegen zu halten, dass der gesetzliche Rahmen für die verstärkte Nutzung der Photovoltaik bereits durch die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung geschaffen wurde. Über diese kann der GVV nicht hinausgehen. Gleichzeitig reicht es aber nicht aus, nur bei Neubauten PV-Anlagen vorzusehen. Gebäudeeigentümer können im Bestand jedoch nicht zur Erstellung von PV-Anlagen durch den GVV verpflichtet werden. Aufgrund der mittlerweile überragenden Dringlichkeit des Klimaschutzes und auch wegen der erforderlichen Notwendigkeit, weitere Möglichkeiten zur Energiegewinnung auf aufgrund der derzeitigen geopolitischen Lage zu schaffen, soll an der Planung der Solarparks festgehalten werden.

Harte Ausschlusskriterien, die agrarstrukturelle Belange betreffen, liegen für die Standorte nicht vor, insbesondere da keine Existenzgefährdungen von Landwirten zu befürchten sind, eine Weigerung der Grundstückseigentümer bei der Mitwirkungsbereitschaft nicht vorliegt und keine Vorrangflächen der Stufe 1 betroffen sind. (Weiteres siehe Verfahrensunterlagen).

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenverkehrsamt, und Polizeipräsidium Konstanz, Führungs- und Einsatzstab

Zum derzeitigen Planungsstand für die Bereich „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ bestehen keine straßenverkehrsrechtlichen Bedenken, es muss jedoch generell gewährleistet sein, dass durch die Aufstellung jegliche Blendeinwirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum, einschließlich Bahnverkehr, ausgeschlossen ist.

Hierzu wird im Verfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Döggingen 1“ ein Blendgutachten vorgelegt und den Planunterlagen beigelegt.

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Sofern den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes - insbesondere im Hinblick auf die Verträglichkeit der Planung mit dem SPA-Gebiet und artenschutzrechtliche Betroffenheiten – entsprechend der rechtlichen Vorgaben entsprochen werden kann, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Darstellung der Sonderbauflächen für die beiden Solarparks.

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Kompetenzzentrum Energie, jetzt: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto - Treibhausgasneutralität angestrebt.

Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das Klimaschutzgesetz BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

Gemeinsam mit den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplänen der Stadt Bräunlingen setzt die vorliegende Planung damit die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb zweier Solarparks. Für den Standort „Solarpark Döggingen 1“ spricht insbesondere die Lage nahe der Bahnlinie sowie die Lage innerhalb eines im Energieatlas Baden- Württemberg ausgewiesenen sog. Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes und damit innerhalb des Geltungsbereichs der FFÖ-VO bzw. innerhalb der EEG-Gebietskulisse.

Ebenso spricht für den Standort „Solarpark Döggingen 2“ die Lage innerhalb eines im Energieatlas Baden- Württemberg ausgewiesenen sog. benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes und damit innerhalb des Geltungsbereichs der FFÖ-VO. Darüber hinaus sprechen für beide Standorte insbesondere die bestehenden nahegelegenen Netzverknüpfungspunkte.

Folglich trägt die Planung zum notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 – Forstdirektion als höhere Forstbehörde

Von den Planungen sind Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG nicht direkt betroffen. Von daher bestehen grundsätzlich keine forstfachlichen bzw. forstrechtlichen Einwendungen gegen die Planungen.

Allerdings grenzt das geplante Sondergebiet für den Solarpark 2 an drei Seiten (Westen, Norden und Osten) auf einer Gesamtlänge von rd. 950 m direkt an Wald an. Die in den Planunterlagen vorgesehene Baugrenze beträgt in diesen Bereichen nur 10 m. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt. Dennoch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder

Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:

- Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.
- In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.
- Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.
- Vorsorglich wird darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen.

Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen, stets – und damit auch zu den geplanten PV-Anlagen – einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Seitens des GVV wird dem entgegengehalten, dass die Einhaltung eines 30m-Waldabstandes einen sehr großen Flächenverlust darstellen würde, der nicht vertretbar wäre.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei (Schadensersatz-)Ansprüche an den Waldbesitzer gestellt werden für Schäden, die durch die Waldbewirtschaftung, Sturmschäden, Waldbrand etc. entstehen können. Dies soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vertraglich vereinbart werden.

Das Risiko durch Brand wird insgesamt als sehr gering eingestuft und soll in Kauf genommen werden. Daher soll der Waldabstand von 10 m wegen des sonst entstehenden großen Flächenverlustes beibehalten werden.

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Auf die Lage des "Solarpark Döggingen 2" in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "WSG GAUCHACHQUELLEN BRLG." wird hingewiesen.

Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können zudem verhältnismäßig hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten.

Dem kann entgegengehalten werden, dass grundsätzlich eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit für einen Brandfall in der Solaranlage besteht. Im Ernstfall soll einer Bodenverunreinigung durch Verzicht auf wassergefährdende Stoffe (Löschschaum) und eine schnelle Beseitigung möglicherweise kontaminierter Brand-Reste entgegengewirkt werden.

Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme vorgebracht, in welcher angeregt wurde, den „Solarpark Döggingen 1“ noch weiter nach Osten und damit weiter weg von vorhandener Wohnbebauung zu verschieben. Weiterhin dürften die Wege durch den Solarpark nicht beschädigt werden. .

Dem wird entgegengehalten, dass bereits eine Verschiebung gegenüber der Vorplanung stattgefunden hat und derzeit weiter östlich keine geeigneten Flächen verfügbar sind.

Schäden durch den Bau des Solarparks sind nicht zu befürchten. Sollten Sie auftreten, werden sie beseitigt. Die verkehrliche Erschließung des „Solarparks Döggingen 1“ soll von Norden, also nicht an vorhandener Wohnbebauung vorbei, erfolgen.

Ergebnisse aus der Offenlage (05.09. - 07.10.2022)

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden führten nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Planungen.

An der Stellungnahme zu den vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt, erneut vorgebrachten Einwendungen wurde festgehalten, ebenso an der vorgebrachten Stellungnahme zu der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. 8, Forstdirektion, den für Wohngebäude üblichen Waldabstand von 30 m auch mit der PV-Anlage einzuhalten.

Näheres ist den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

9. Flächenbilanz

Die im FNP zu ändernden Flächen haben folgende Größen:

Bestand	Größe in Hektar
Fläche für „Solarpark Döggingen 1“: Landwirtschaftliche Fläche	3,90 ha
Fläche für „Solarpark Döggingen 2“ Landwirtschaftliche Fläche	12,94 ha

Planung	
Sondergebiet (SO) „Solarpark Döggingen 1“	3,90 ha
Sondergebiet (SO) „Solarpark Döggingen 2“	12,94 ha

ANHANG

Bestand

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen, Bräunlingen, Hüfingen (Zieljahr 2020)

Planung

10. punktuelle FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen, Bräunlingen, Hüfingen

**Bestand: Rechtswirksamer FNP, GVV Donaueschingen, Solarpark Döggingen 1
M. 1: 20.000**

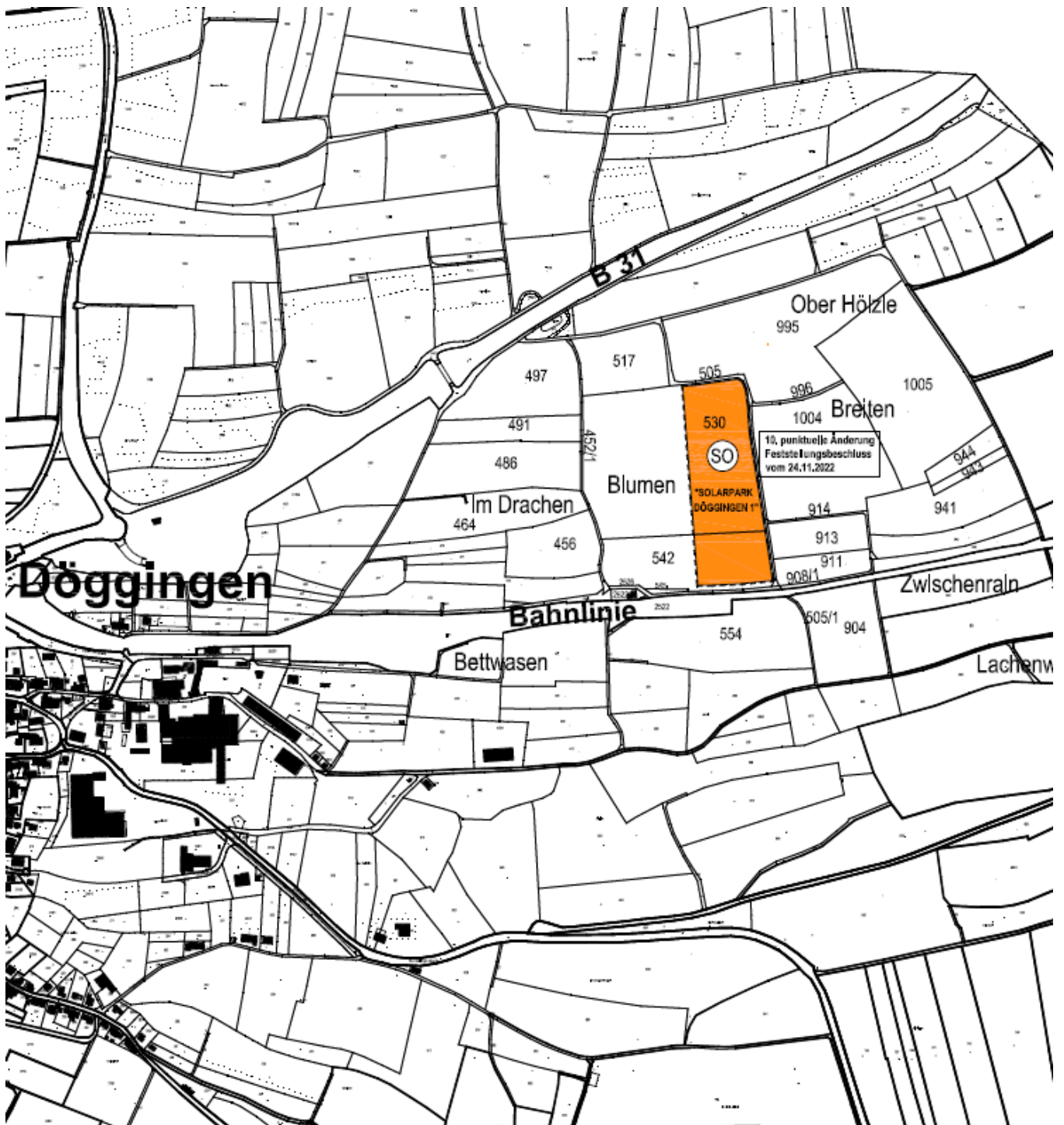
Geltungsbereich der 10. Änderung Sondergebiet „Solarpark Döggingen 1“ rot umrandet



Planung: 10. FNP-Änderung des GVV Donaueschingen, Solarpark Döggingen 1

M. 1: 10.000

Deckblatt, Sondergebiet (SO) „Solarpark Döggingen 1“

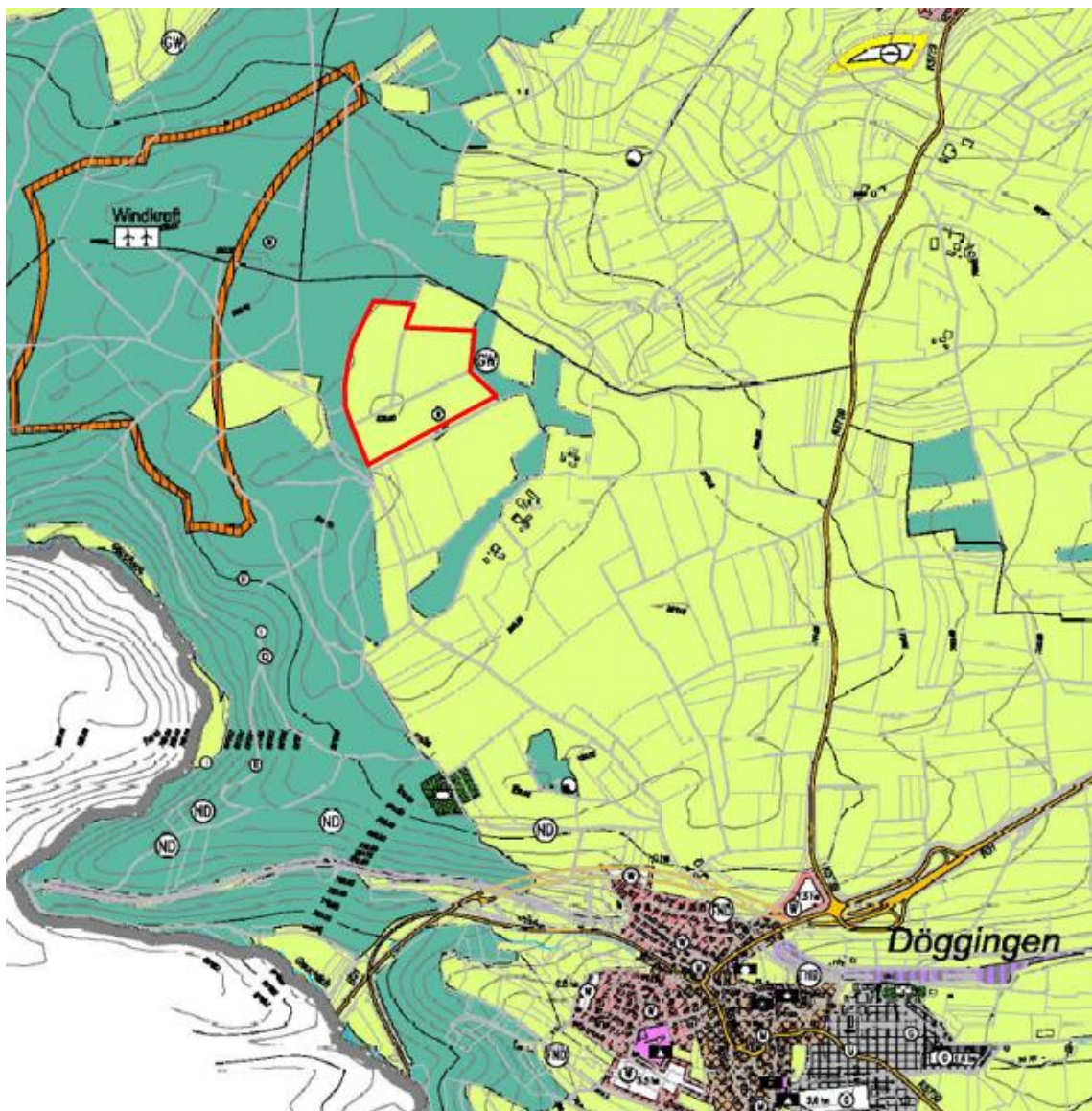


Bestand: Rechtswirksamer FNP, GVV Donaueschingen, Solarpark Döggingen 2

M. 1: 20.000

Geltungsbereich der 10. Änderung Sondergebiet (SO) „Solarpark Döggingen 2“

(rot umrandet)



Planung 10. FNP-Änderung des GVV Donaueschingen

M. 1: 10.000

Deckblatt, Sondergebiet (SO) „Solarpark Döggingen 2“

